

Dem Etappen-Inspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kon-
signatur der Briefe zugestanden.

§. 25.

Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den
Soldaten entstehen, so werden dieselben von den Etappen-Behörden und den
Kommandirenden Offizieren, wie auch von dem Etappen-Inspektor gemeinschaft-
lich beseitigt.

Die Etappen-Behörden sind berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten,
welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unter-
thanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Unter-
suchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 26.

Die Herzoglich-Braunschweigischen Etappen-Behörden haben ihre stete
Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an Nichts
fehle, was dieselben mit Recht und Willigkeit verlangen können, über welchen
Gegenstand der Königlich-Preussische Etappen-Inspektor zu Hildesheim gleichfalls
zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

§. 27.

Die Kommandirenden Königlich-Preussischen Offiziere sowohl, als die
Etappen-Behörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trach-
ten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Ein-
tracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre Deutschen
Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht
ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemil-
dert werden können.

§. 28.

Die vorstehende Etappen-Konvention wird von dem 1sten Juli 1835. an-
gerechnet und soll auf zehn Jahre von besagtem Dato als gültig abgeschlos-
sen seyn.

Es wird damit festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode ein-
tretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden
Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

§. 29.

Ausfertigungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen zwischen den bei-
derseitigen betreffenden Ministerien baldmöglichst ausgewechselt und abdann den
Staats-Behörden und Unterthanen zur Nachachtung gehöbrig bekannt ge-
macht werden.